

Der Staatsminister

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DES INNERN  
01095 Dresden

Aktenzeichen  
(bitte bei Antwort angeben)  
2-1053/90/103

Dresden, 7. Mai 2020

Präsidenten des Sächsischen Landtages  
Herrn Dr. Matthias Rößler  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1  
01067 Dresden

**Kleine Anfrage des Abgeordneten Sebastian Wippel (AfD)**  
**Drs.-Nr.: 7/2130**  
**Thema: Sachstand Asylummigration nach Sachsen**

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung

Die Fragestellung wird hinsichtlich des betroffenen Personenkreises insoweit ausgelegt, als dass sie sich auf Personen bezieht, die im Rahmen der aktuellen Programme zur Humanitären Aufnahme und zum Resettlement-Verfahren einreisen. Die Personen reisen aufgrund der Aufnahmezusage des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) in Deutschland ein und erhalten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 23 Abs. 2 bzw. Abs. 4 Aufenthaltsgesetz. Sie durchlaufen kein Asylverfahren.

**Frage 1:**

**Wie viele Migranten bzw. Asylbewerber aus nicht-EU-Staaten wurden seit dem 01.01.2020 im Rahmen welcher Maßnahmen bzw. Programme (»Resettlement«) in den Freistaat Sachsen eingeflogen? Bitte schlüsseln Sie je Programm/Maßnahme auf: a) Anzahl der Flüge je Ankunftsflughafen, b) Tag der Ankunft und Ankunftszeit (hh.mm), c) Anzahl der eingeflogenen Migranten nach Nationalität, d) Altersstruktur und Geschlechterverteilung der Migranten.**

Keine.

**Hausanschrift:**  
Sächsisches Staatsministerium  
des Innern  
WilhelmBunBu-Buck-Str. 2  
01097 Dresden

Telefon +49 351 564-0  
Telefax +49 351 564-3199  
www.smi.sachsen.de

**Verkehrsanbindung:**  
Zu erreichen mit den Straßenbahnlinien 3, 6, 7, 8, 13

**Besucherparkplätze:**  
Bitte beim Empfang Wilhelm-Buck-Str. 2 oder 4 melden.

**Frage 2:**

**Welche Maßnahmen wurden unternommen, um die Passagiere der unter Frage 1.) genannten Flüge auf übertragbare Krankheiten im Allgemeinen und das COVID-19-Virus (Coronavirus) im Besonderen zu untersuchen und welche Krankheiten wurden dabei festgestellt? Bitte erläutern Sie zudem, wie mit Fällen verfahren wurden, bei denen übertragbare Krankheiten festgestellt wurden.**

Entfällt.

**Frage 3:**

**Auf welche Kommunen wurden die Migranten aus den unter Frage 1.) fallenden Flügen verteilt?**

Entfällt.

**Frage 4:**

**Wie viele Migranten bzw. Asylbewerber aus nicht-EU-Staaten sind seit dem 01.01.2020 auf anderen Transportwegen nach Sachsen gekommen? Bitte geben Sie an, wie viele dieser Migranten a) im Freistaat ihren ersten Anlaufpunkt in Deutschland hatten und in andere Bundesländer verteilt wurden, und b) aus anderen Bundesländern in den Freistaat Sachsen verteilt wurden.**

Humanitäre Aufnahmen erfolgen derzeit aufgrund der Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat vom 13. Januar 2020 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU - Türkei Erklärung vom 18. März 2016. Seit dem 1. Januar 2020 hat Sachsen aufgrund dieser Anordnung 43 syrische Schutzbedürftige aufgenommen. Nach Einreise in die Bundesrepublik Deutschland erfolgte eine zweiwöchige Unterbringung in der niedersächsischen Erstaufnahmeeinrichtung in Friedland (Grenzdurchgangslager Friedland). Von dort erfolgt die Weiterreise der syrischen Schutzbedürftigen in den Freistaat Sachsen.

Im Rahmen des Resettlement-Programmes sind nach dem 1. Januar 2020 aufgrund der Anordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat für die Resettlement-Verfahren in den Jahren 2018 und 2019 gemäß § 23 Absatz 4 des Aufenthaltsgesetzes zur Aufnahme bestimmter Flüchtlinge unterschiedlicher Staatsangehörigkeit oder staatenloser Flüchtlinge aus Ägypten, Äthiopien, Jordanien und aus dem Libanon sowie ggf. über den UNHCR Evakuierungsmechanismus aus Libyen vom 11. Dezember 2018 29 Flüchtlinge mit syrischer Staatsangehörigkeit in den Freistaat Sachsen eingereist. Die Einreise erfolgte nach dem bereits oben angeführten Verfahren.

In dem erfragten Zeitraum hatten keine Personen, die im Rahmen der genannten Verfahren aufgenommen wurden, ihren ersten Anlaufpunkt im Freistaat Sachsen. Eine Verteilung fand ausschließlich über das zuvor genannte Verfahren statt.

**Frage 5:**

**Wie viele der unter Frage 4.) genannten Migranten wurden a) mit welchen Untersuchungsmethoden, b) in welchem zeitlichen Abstand vor und nach der Registrierung in Sachsen und c) mit jeweils welchem Ergebnis auf das COVID-19-Virus getestet?**

Für alle im Rahmen der Humanitären Aufnahmeverfahren und des Resettlements einreisenden Personen führt die Internationale Organisation für Migration (IOM) im Auftrag des BAMF bereits im Ausland durch medizinisches Fachpersonal medizinische Untersuchungen durch. Am Tag vor der Ausreise findet zudem ein sog. Fit-for-Travel-Check statt. Personen, die nicht reisefähig sind oder bei denen Anzeichen für eine ansteckende Krankheit vorliegen, reisen nicht bzw. erst dann aus, nachdem festgestellt wurde, dass eine Erkrankung nicht mehr ansteckend ist. Die medizinischen Daten des IOM werden den jeweiligen aufnehmenden Bundesländern zur Verfügung gestellt, die dann den Gesundheitsämtern der aufnehmenden Kommunen zugeleitet werden.

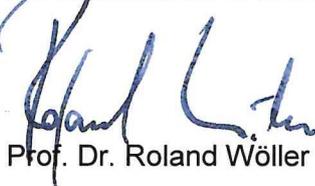
Seit März 2020 wurden alle Personen vor der Einreise in das Bundesgebiet im Rahmen des Fit-for-Travel-Tests verstärkt auf typische Krankheitssymptome und Kontaktstippen hin untersucht. In Zweifelsfällen, die jedoch nicht dem Freistaat Sachsen zugewiesen waren, reisten die Betroffenen nicht in das Bundesgebiet ein.

Analog dazu erfolgte nach der Einreise in der Krankenstation im Grenzdurchgangslager Friedland ebenfalls bei Ankunft und 14 Tage danach bei Abreise eine verstärkte Inaugenscheinnahme auf typische Krankheitssymptome aller Personen. Sofern hierbei weitere Maßnahmen zu ergreifen waren, wurden diese nach Vorgabe des zuständigen Gesundheitsamtes getroffen (incl. Testung, Isolationsmaßnahmen usw.). Das Ergebnis dieser Untersuchungen ist nicht bekannt. Jedoch reisten alle dem Freistaat Sachsen zugewiesenen Personen ohne Verzögerungen ein. Eine solche Einreise wäre bei positivem Test auf COVID-19 infolge der angeordneten Quarantäne nicht erfolgt.

Die aufnehmenden Kommunen haben ihrerseits nach der Aufnahme der betreffenden Personen im Verdachtsfall einen Test veranlasst. Dies war jedoch nur in einem Fall im Zuständigkeitsbereich der Stadt Leipzig erforderlich. Das Testergebnis war negativ.

Es wird darauf hingewiesen, dass das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat mit Erlass vom 17. März 2020 als weitere Maßnahme zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie angewiesen hat, die Humanitären Aufnahmeverfahren (HAP TUR/Resettlement) bis auf Weiteres auszusetzen. Über die Wiederaufnahme der Verfahren wird der Bund die Länder in Kenntnis setzen.

Mit freundlichen Grüßen



Prof. Dr. Roland Wöller